

Förderung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (PV-Anlagen, Klein-WKA) im Rahmen der ILE

Die Förderung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (insb. PV-Anlagen, Klein-WKA) im Rahmen der ILE ist grundsätzlich möglich. Neben den Bedingungen der jeweiligen Förderprogramme (wie bspw. GAK-Rahmenplan, Richtlinien, IES) sowie EU- und bundes-/rechtliche Vorgaben (bspw. Beihilfe) sind folgende Voraussetzungen zu beachten.

Voraussetzungen	Nachweis der Voraussetzungen
Die Stromproduktion dient hauptsächlich für den eigenen Bedarf.	Nach der Prognose über die zu erzeugende und zu verbrauchende Strommenge pro Jahr wird mehr als die Hälfte des Stroms selbst verbraucht.
<p>Etwaiger überschüssiger Strom kann verschenkt oder an den Netzbetreiber abgegeben werden, ohne eine Förderung oder Vergütung nach dem EEG (wie bspw. Einspeisevergütung, Marktprämie, Mieterstromzuschlag) in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Eine entfallende Zahlungsverpflichtung der EEG-Umlage oder anderer Netzentgelte auf den selbstverbrauchten Strom schließt die Förderung nicht aus.</p>	Der Anschluss an das Netz und die Abgabe an den Netzbetreiber oder an andere Abnehmer ist durch einen Vertrag nachzuweisen. Sollte der Netzbetreiber oder ein anderer Abnehmer eine Vergütung für den Strom zahlen, kann sich dieser am Marktwert orientieren oder auch am Wert für sog. Ausgeförderte Anlagen, darf aber nicht in Höhe der regulären EEG-Vergütung erfolgen.
<p>Nachweis bei LEADER:</p> <p>Die folgenden Landesziele/Indikatoren sind im Antrag und im VN zu belegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geplante eingesparte Menge CO₂ bzw. CO₂-Äquivalente in t • Ersatz fossiler Brennstoffe durch den Einsatz erneuerbarer Energien in kWh/a 	Es ist regelmäßig davon auszugehen, dass die Stromerzeugungsanlagen inkl. weiterer notwendigen Technik (bspw. Speicher) der verbesserten Energieeffizienz oder dem Klimaschutz dienen. Durch eine Berechnung der voraussichtlichen Menge an eingespartem CO ₂ bzw. CO ₂ -Äquivalenten (in t) sowie des Ersatzes fossiler Brennstoffe durch den Einsatz erneuerbarer Energien (in kWh/a) wird der Nachweispflicht der Monitoring-Indikatoren nachgekommen.

Musterformulierung als Nebenbestimmung für den ZWB

Widerrufsvorbehalt:

Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs, sollte eine Förderung bzw. Vergütung nach dem EEG für die Abgabe des nicht selbst verbrauchten Stroms in Anspruch genommen werden. Änderungen der Verträge mit dem Netzbetreiber oder anderen Stromabnehmern sind mir unaufgefordert anzuzeigen.